

Verfügungssammlung im Zivilprozess

Stand: 01/2026

Hinweise:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf die jeweilige Benennung der weiblichen und männlichen Beteiligten verzichtet, die männliche Bezeichnung soll für beide Geschlechter gelten.

Es gelten folgende Abkürzungen: KL = Kläger; KLV = Klägervertreter; BEKL = Beklagter; BEKLV = Beklagtenvertreter; AS = Antragsteller; ASV = Antragstellervertreter; AG = Antragsgegner, AGV = Antragsgegnervertreter

Für alle Verfügungen hinsichtlich eines Urteils bzw. eines Vergleichs liegt ein Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung vor.

Sollte in der Theorie bzw. Praxis kein Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung vorliegen, entfällt der Verfügungspunkt ersatzlos.

Inhaltsverzeichnis

Schriftliches Vorverfahren	3
I: Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren (keine Auflagen für den Kläger).....	3
II: schriftliches VU	3
III: schriftlichen AU.....	3
Ladungsverfügungen.....	3
IV: Früher erster Termin/Güteverhandlung (keine Auflagen für den Kläger).....	4
V: Früher erster Termin/Güteverhandlung (keine Auflagen für den Kläger, mit p. E.)	4
VI: Haupttermin (mit Auflagen)	4
VIIa): Beweistermin - ohne Ladung des Zeugen/SV (mit p. E.)	5
VIIb): Beweistermin - nach Eingang des Zeugenvorschusses/SV-Vorschusses bzw. Verzichtserklärung	5
Verkündete Entscheidungen	5
VIII: streitiges Urteils.....	5
IX: Urteil gemäß § 495a ZPO/§ 313a ZPO	6
X: verkündetes VU gegen die beklagte Partei.....	6
XI: verkündetes VU gegen die klagende Partei.....	6
XII: 2. VU gegen die beklagte Partei	7
XIII: 2. VU gegen die klagende Partei	7
XIV: verkündetes AU	7
Vergleiche.....	8
XV: gerichtlicher Vergleich im Protokoll.....	8
XVI: gerichtlicher Vergleich im Protokoll (ohne Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung).....	8
XVII: gerichtlicher Vergleich im Protokoll mit Widerrufsmöglichkeit	8
XVIII: gerichtlicher Vergleichsbeschluss.....	8
Sonstige Erledigungen und Beschlüsse.....	9
XIX: Klagerücknahme vor Beginn der mündlichen Verhandlung.....	9
XX: Klagerücknahme nach bzw. in der mündlichen Verhandlung	9
XXI: Beschluss nach § 91a ZPO bzw. § 269 ZPO bzw. § 346 ZPO bzw. § 700 ZPO.....	9
XXII: Arrestbeschluss (Arrest bewilligt)	10
XXIII: Beschluss - abgewiesener Arrestantrag.....	10

Schriftliches Vorverfahren

I: Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren (keine Auflagen für den Kläger)

Verfügung
<ol style="list-style-type: none">1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an<ol style="list-style-type: none">a. KL bzw. KLV formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungenb. BEKL ./ . ZU bzw. BEKLV ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Hinweis: Sollte dem Kläger Auflagen gemäß § 273 ZPO erteilt worden sein, ist auch ihm zuzustellen.

II: schriftliches VU

Verfügung
<ol style="list-style-type: none">1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:<ol style="list-style-type: none">a. KL ./ . ZU bzw. KLV ./ . EBb. BEKL ./ . ZU bzw. BEKLV ./ . EB2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.3. vollstreckbare Ausfertigung an den KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken4. Kosten5. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

III: schriftlichen AU

Verfügung
<ol style="list-style-type: none">1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:<ol style="list-style-type: none">a. KL ./ . ZU bzw. KLV ./ . EBb. BEKL ./ . ZU bzw. BEKLV ./ . EB2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.3. vollstreckbare Ausfertigung an den KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken4. Kosten, Verfahrenserhebung5. 6 Wochen (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Ladungsverfügungen

Die nachfolgenden Ladungsverfügungen stellen eine kleine Auswahl dar.

Regel: Eine Ladung erfolgt immer förmlich (EB bzw. ZU).

Ausnahmen: formlose Ladung

- Kläger zum f. e. T. beim AG, wenn dieser keine Auflagen hat (§ 497 I ZPO),
- Zeugen (§ 377 ZPO) und SV (§ 402 ZPO)

IV: Früher erster Termin/Güteverhandlung (keine Auflagen für den Kläger)

Verfügung	
1.	Zum Termin sind zu laden:
a.	KL bzw. KLV formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
b.	BEKL ./ . ZU bzw. BEKLV ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift
2.	Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung	

V: Früher erster Termin/Güteverhandlung (keine Auflagen für den Kläger, mit p. E.)

Verfügung	
1.	Zum Termin sind zu laden:
a.	KL formlos mit Belehrungen
b.	KLV formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
c.	BEKL formlos und Belehrungen
d.	BEKLV ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift
2.	Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung	

Hinweis: Sollte dem Kläger Auflagen gemäß § 273 ZPO erteilt worden sein, ist auch ihm die Ladung zuzustellen. Sollte der Beklagte nicht anwaltlich vertreten sein, erhält er die Ladung ./ . ZU sowie die beglaubigte Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie die beglaubigte Abschrift der Klageschrift.

VI: Haupttermin (mit Auflagen)

Verfügung	
1.	Zum Termin sind zu laden:
a.	KL ./ . ZU bzw. KLV ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
b.	BEKL ./ . ZU bzw. BEKLV ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
2.	Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung	

VIIa): Beweistermin - ohne Ladung des Zeugen/SV (mit p. E.)

Verfügung
1. Zum Termin sind zu laden: <ul style="list-style-type: none">a. KL formlos und Belehrungenb. KLV ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungenc. BEKL formlos und Belehrungend. BEKLV ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
2. Zur Frist (Zeugenvorschuss/SV-Vorschuss - Verzichtserklärung?)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

VIIb): Beweistermin - nach Eingang des Zeugenvorschusses/SV-Vorschusses bzw. Verzichtserklärung

Verfügung
1. Zum Termin ist zu laden Zeuge/SV formlos mit Beweisthema und Belehrungen
2. Mitteilung über die Zeugenladung/SV-Ladung an die Parteien bzw. Parteienvertreter formlos
3. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verkündete Entscheidungen

VIII: streitiges Urteils

Verfügung
1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an: <ul style="list-style-type: none">a. KL ./ ZU bzw. KLV ./ EBb. BEKL ./ ZU bzw. BEKLV ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, Verfahrenserhebung
5. 6 Wochen (weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

IX: Urteil gemäß § 495a ZPO/§ 313a ZPO

Verfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
 - a. KL ./ ZU bzw. KLV ./ EB
 - b. BEKL ./ ZU bzw. BEKLV ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, Verfahrenserhebung
5. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

X: verkündetes VU gegen die beklagte Partei

Verfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a. KL bzw. KLV formlos
 - b. BEKL ./ ZU bzw. BEKLV ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten
5. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XI: verkündetes VU gegen die klagende Partei

Verfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a. KL ./ ZU bzw. KLV ./ EB
 - b. BEKL bzw. BEKLV formlos
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten
4. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XII: 2. VU gegen die beklagte Partei

Verfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
 - a. KL bzw. KLV formlos
 - b. BEKL ./ ZU bzw. BEKLV ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XIII: 2. VU gegen die klagende Partei

Verfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
 - a. KL ./ ZU bzw. KLV ./ EB
 - b. BEKL bzw. BEKLV formlos
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XIV: verkündetes AU

Verfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
 - a. KL ./ ZU bzw. KLV ./ EB
 - b. BEKL ./ ZU bzw. BEKLV ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, Verfahrenserhebung
5. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Vergleiche

XV: gerichtlicher Vergleich im Protokoll

Verfügung
<ol style="list-style-type: none">1. vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs an KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken2. eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs an BEKL bzw. BEKLV formlos3. Kosten, Verfahrenserhebung4. weglegen
Name, Datum, Dienstbezeichnung

XVI: gerichtlicher Vergleich im Protokoll (ohne Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung)

Verfügung
<ol style="list-style-type: none">1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs senden an:<ol style="list-style-type: none">a. KL bzw. KLV formlosb. BEKL bzw. BEKLV formlos2. Kosten, Verfahrenserhebung3. weglegen
Name, Datum, Dienstbezeichnung

XVII: gerichtlicher Vergleich im Protokoll mit Widerrufsmöglichkeit

Verfügung
<ol style="list-style-type: none">1. Je eine einfache Protokollabschrift senden an:<ol style="list-style-type: none">a. KL bzw. KLV formlosb. BEKL bzw. BEKLV formlos2. Zur Widerrufsfrist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Hinweis: Geht innerhalb der Frist kein Widerruf ein, wird wie XV bzw. XVI verfügt.

XVIII: gerichtlicher Vergleichsbeschluss

Verfügung
<ol style="list-style-type: none">1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsbeschlusses senden an:<ol style="list-style-type: none">a. KL bzw. KLV formlosb. BEKL bzw. BEKLV formlos2. Kosten, Verfahrenserhebung3. weglegen
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verfügung

1. vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichsbeschlusses an KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
2. eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsbeschlusses an BEKL bzw. BEKLV formlos
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Hinweis für die Praxis: Sollte der Kostenantrag vor dem Vergleichsbeschluss eingehen, muss der Vergleichsbeschluss zugestellt werden.

Sonstige Erledigungen und Beschlüsse

XIX: Klagerücknahme vor Beginn der mündlichen Verhandlung

Verfügung

1. Beglaubigte Abschrift der Klagerücknahme an BEKL bzw. BEKLV ./ formlos senden
2. Kosten, Verfahrenserhebung
3. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XX: Klagerücknahme nach bzw. in der mündlichen Verhandlung

Verfügung

1. Beglaubigte Abschrift der Klagerücknahme an BEKL ./ ZU bzw. BEKLV ./ EB senden
2. 3 Wochen (Richtervorlage - Kostenbeschluss)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XXI: Beschluss nach § 91a ZPO bzw. § 269 ZPO bzw. § 346 ZPO bzw. § 700 ZPO

Verfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. obsiegende Partei bzw. Vertreter formlos
 - b. unterliegende Partei ./ ZU bzw. Vertreter ./ EB
2. Kosten, Verfahrenserhebung
3. 1 Monat (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XXII: Arrestbeschluss (Arrest bewilligt)

Verfügung

1. eine Beschlussausfertigung - urkundlich verbunden mit beglaubigter Abschrift der Antragschrift - an AS ./ . ZU bzw. ASV ./ . EB mit Zusatz: „Es wird gebeten, mitzuteilen, wann der Beschluss dem Antragsgegner zugestellt wurde.“
2. 1 Monat nach Beschlussdatum Kosten (bzw. KR erstellen, sobald der Antragsteller uns über die Zustellung an den Antragsgegner informiert hat)
3. 3 Monate nach Beschlussdatum VE und Akte weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

XXIII: Beschluss - abgewiesener Arrestantrag

Verfügung

1. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an den AS ./ . ZU bzw. ASV ./ . EB
2. Kosten, VE
3. 2 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung